

**2. Änderungssatzung zur
Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages
der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
(Gästebeitragssatzung, GBS)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragssatzung - GBS) vom 13.12.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019, wird wie folgt geändert:

**§ 1
Allgemeines**

§ 1 erhält folgende Überschrift:

„Erhebungszweck und Erhebungsgebiet“

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist für den Teilbereich der Ortslage Altenau als Heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. ²Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhebt die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld einen Gästebeitrag. ³Zum Aufwand im Sinne des Satzes 2 zählen auch die erforderlichen Kosten, die bei einem Dritten entstehen, weil er Aufgaben nach Satz 2 für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld durchführt. ⁴Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Das Erhebungsgebiet erstreckt sich vollständig auf das gesamte Stadtgebiet.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll gedeckt werden durch:

- | | | |
|--|----|---------|
| • Gästebeiträge | zu | 68,99 % |
| • sonstige Entgelte und Gebühren | zu | 7,72 % |
| • Eigenanteil (Anteil für das öffentliche Interesse) | zu | 23,29 % |

§ 2 Beitragspflichtige

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Beitragspflichtig sind alle Personen, die im als Kurort staatlich anerkannten Teil des Stadtgebietes (§ 1 Absatz 1 Satz 1) Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird.

Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

- (1) ²Gleiches gilt für Personen, die im übrigen Stadtgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

- (2) ¹Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Person. ²Hauptwohnung einer verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. ³In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung der Person liegt.

§ 3 Beitragshöhe

§ 3 erhält folgende Überschrift:

„Beitragsmaßstab und -höhe“

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen und beträgt pro Person und Übernachtung (einschließlich Umsatzsteuer) für:
- Erwachsene 2,79 €
 - Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren 1,88 €

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) ¹Die beitragspflichtige Person kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag zahlen, wodurch die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. ²Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. ³Die Bemessung des Jahresgästebeitrages wird mit dem 36-fachen des nach Absatz 1 bestimmten Gästebeitrages pauschaliert. ⁴Der pauschalierte Jahresgästebeitrag (einschließlich Umsatzsteuer) beträgt für:
- Erwachsene 100,44 €
 - Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren 67,68 €

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) ¹Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag zu zahlen. ²Das Gleiche gilt für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen (Aufstellung für mindestens 36 Tage) und deren Familienangehörige. ³Dies gilt nicht, wenn sie die Wohnungseinheit ausschließlich über einen gewerblichen Vermittler an Feriengäste vermieten, der von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld entsprechend der folgenden Bedingungen anerkannt wurde. ⁴Der gewerbliche Vermittler muss ein lückenloses und kontrollierbares Buchungssystem haben, das auch eine Eigennutzung durch den Wohnungsinhaber und dessen Familienangehörige erfasst; die örtliche Überprüfung der Buchungsunterlagen und der tatsächlichen Benutzung der Wohnungseinheiten muss jederzeit gewährleistet sein. ⁵Unter diesen Voraussetzungen wird der Gästebeitrag nach Absatz 1 für die Dauer des Aufenthaltes berechnet. ⁶Der Zweitwohnungsinhaber und dessen Familienangehörige sind verpflichtet, sich beim gewerblichen Vermittler für die Dauer des Aufenthaltes anzumelden, den Meldeschein auszufüllen und den Gästebeitrag zu entrichten. ⁷Es finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung. ⁸Den nach den Sätzen 1 und 2 zur Zahlung des Jahresgästebeitrages Verpflichteten wird der Jahresgästebeitrag auf Antrag (§ 9 Absatz 2) erstattet, wenn sie nach Ablauf eines Kalenderjahres nachweisen, dass sie die Zweitwohnung bzw. den Camping-/Wohnmobilstellplatz nicht selbst als Unterkunft für gästebeitragspflichtigen Aufenthalt benutzt haben.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) ¹Der Jahresgästebeitrag ermäßigt sich um 50 %, wenn das durchgehende Nutzungsrecht für Zweitwohnungsinhaber sowie Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen und ihre Familienangehörigen auf bis zu 6 Monate im Kalenderjahr begrenzt ist. ²Dies gilt auch bei einem kalenderjahrübergreifenden zeitlich entsprechend begrenzten und durchgehenden Nutzungsrecht (Wintercamper). ³Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechtes ist für eine Ermäßigung (Satz 1 und 2) und eine entsprechende Erstattung von Jahresgästebeiträgen innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsrechts ein Antrag gegen Rücksendung der Jahresgästekarte und des HATIX-Tickets zu stellen.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Zweitwohnungsinhaber ist derjenige, dem neben seiner außerhalb des Erhebungsgebietes gelegenen in- oder ausländischen Hauptwohnung ein Dauernutzungsrecht über eine Wohnung im Erhebungsgebiet als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht (Zweitwohnung).

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

- (6) ¹Als Familienangehörige nach Absatz 3 und Absatz 4 gelten die Eheleute oder Alleinerziehende und deren im Haushalt lebenden Kinder bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren. ²Als Familienangehörige gelten auch die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die im Haushalt lebenden Kinder bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren, für die einem Partner das Sorgerecht zusteht. ³Alle anderen Personen, insbesondere auch im Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahren, die die Zweitwohnung oder den Stellplatz selbst als Unterkunft für gästebeitragspflichtigen Aufenthalt nutzen, haben den Gästebeitrag nach Absatz 1 für die Dauer des Aufenthaltes zu zahlen. ⁴Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen haben die entsprechend die Wohnungsgeberpflichten in § 7 zu beachten.

§ 4 Befreiungen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
1. Kinder bis zum Alter von 5 Jahren,

2. jedes 3. und weitere beitragspflichtige Kind einer Familie oder Alleinerziehender,
3. Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (in diesem Fall besteht keine Meldepflicht nach § 7),
4. Personen, die sich ausschließlich zum Schulbesuch, zur Berufsausübung, im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten (die Gästekarte wird nicht ausgegeben),
5. bettlägerig Kranke und andere Personen, die in vergleichbarer Art und Weise aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen (die Gästekarte wird nicht ausgegeben).

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Vom Gästebeitrag werden auf Antrag befreit:

¹Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen oder vergleichbaren Veranstaltungen, die einen direkten Bezug zur beruflichen Tätigkeit der Teilnehmenden aufweisen, und offiziellen Partnerschaftsveranstaltungen sowie von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. ²Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter bei der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH zu stellen (die Gästekarte wird nicht ausgegeben).

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) ¹Die Voraussetzungen für die Gästebeitragsbefreiung sind von den Berechtigten gegenüber der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH nachzuweisen. ²Für den Jahrgästebeitrag sind die Voraussetzungen gegenüber der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nachzuweisen.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber

In Absatz 2 Nr. 1 Satz 4 wird „§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3“ durch „§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 4 Abs. 2“ ersetzt.

In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 wird „§ 4 Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

In Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 wird „§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3“ durch „§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 4 Abs. 2“ ersetzt.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kur- oder Erholungsaufenthaltes“ durch die Wörter „beitragspflichtigen Aufenthaltes“ ersetzt.

In Absatz 2 wird „§ 3 Abs. 5“ durch „§ 3 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Erstattung von Jahreshöstebeiträgen nach § 3 Absatz 3 Satz 8 ist der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens zum 30.04. des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Jahres zu stellen.

§ 11 Anzeigepflicht

In Absatz 2 wird „§ 8“ durch „§ 7 Absatz 1“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „innerhalb eines Monats“ durch das Wort „unverzöglich“ ersetzt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 erhält folgende Fassung:

¹Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 Absatz 1, 2 und 3, § 7 und § 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. ²Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 08.12.2022

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin